

Europäische Blicke von Europa über Europa hinaus und zurück

Zur Wahrnehmung südamerikanischer Verfassungen im 18./19. Jahrhundert

I. Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte bezog und bezieht ihren Erkenntniswert einerseits aus der Überwindung der Enge einer nationalstaatlichen Betrachtung. Daraus ist andererseits oft eine neue Beschränkung erwachsen, die aus der Globalisierung unserer Welt herrührt und von kosmopolitischem Geist – jenseits aller arbeitsökonomischen Bedingungen – als Europazentrismus kritisiert wird. So kann das ehemals Progressive wieder zu einer neuen Form von Rückständigkeit mutieren. Heute müssen wir sagen: »Europa lässt sich ohne Außereuropa gar nicht denken.«¹ Mit ausdrücklichem Bezug auf die Kolonisierung erklärt de Baets: »... the era of European colonization (1450–1945) was nothing other than European history outside Europe ...«² Das bedeutet, dass die jeweilige Perspektive über Wahrnehmungen und Erkenntnismöglichkeiten europäischer und außereuropäischer Kulturen in ihrer Wechselwirkung entscheidet. Der universalistische Geist der Aufklärung suchte vorfindbare territoriale Grenzen zu überwinden und wollte diese nicht als Wissensbegrenzung akzeptieren. In beide Richtungen zielte Schillers Wort: »Und die Grenzen aller Länder wanken, und die alten Formen stürzen ein.« Der Historiker Heeren von der Göttinger Aufklärungsuniversität nahm 1809 Schillers Wort zum Motto für den in diesem Sinne programmatischen Titel seines »Handbuch der Geschichte des Europäischen Staatensystems und seiner Colonien ...« Der Blick auf die Kolonien in Übersee verließ zwar den europäischen Kontinent, leugnete aber auch nicht

deren Bindung an das alte Europa. Die Distanz des Blickes wird zur Bedingung für die Wahrnehmung des Neuen und zugleich für den Rückblick auf erfahrbare eigene europäische Identität. Heeren betont diese wechselseitigen Blickrichtungen noch aus der Überzeugung europäischer Kulturüberlegenheit; aber es ist für ihn keine Frage, »dass er ... auch die Colonien, ihre Fortbildung, und ihren Einfluß auf Europa selber mit hineinziehen musste ... Sie gehören dem Staatensystem von Europa an; an sie knüpfte sich der Gang des Welthandels, und sein ganzer unermesslicher Einfluß auf die Politik; wie beschränkt würde also ohne sie die Ansicht geblieben seyn.«³

Nach Heerens Meinung dürften diese Abschnitte aber umso mehr eine günstige Aufnahme beim Publikum erwarten lassen, »je weniger dieser Gegenstand bisher in unsere Lehrbücher der Geschichte aufgenommen worden ist.«⁴ Es war der neue Beobachtungsgegenstand der »aufblühenden Anpflanzungen der Europäer jenseits des Oceans«, in denen Heeren »die Elemente zu einem freyern und größern, sich bereits mit Macht erhebenden, Weltstaatensystem erblickt.«⁵

II. In diesem Kontext geht es somit um die zweite Entdeckung Südamerikas und seiner werdenden Staatlichkeit in der wissenschaftlichen Literatur der Historiker und Juristen auf dem alten Kontinent. Den wissenschaftlichen Impuls gab die Aufklärung unter den Begriffen »System«, »Interesse« und »Machtbalance« in den Publikationen zur »Staatenkunde«, »Staatenhistorie« und »Staatswissenschaft«, die seit Gott-

1 ETTE (2001) 13.

2 DE BAETS (2007) 456.

3 HEEREN (1809) VII.

4 HEEREN (1809) VIII.

5 HEEREN (1809) XII.

fried Achenwall (1749) in Göttingen vornehmlich unter dem Titel der »Statistik« oder »Notitia rerum publicarum« zusammengefasst wurden.⁶ Der Begriff des »Interesses« – dieses »grand mobile des actions de l'homme« – führte in seiner universalistischen Zielrichtung über Europa hinaus, indem Wirtschaft und Handel als das Interessen-Band der Menschen angesehen wurden, welches »forme un seul peuple de toutes les nations de l'univers«.⁷ Die Interessenermittlung geschah nach der Methode vergleichender Beobachtung. Unter den Vergleichsgegenständen galten die natürlichen Bedingungen der Territorien und Staaten als vorrangig aufklärungsbedürftig, um diese für Wirtschaftlichkeit und Wirtschaftsbeziehungen nutzbar zu machen. Das Ziel war die Machtsteigerung des Staates durch Bestimmung der Mittel zur Vergrößerung des Staates und des »Glücks der Untertanen«.⁸ Die Berücksichtigung der Kolonien in der Literatur unter dem Vorzeichen der wirtschaftlichen Expansion europäischer Staaten nach Übersee bildete einen Indikator für außereuropäische völkerrechtliche Bewertungen, die z. B. Heeren als Qualitätsausweis für Martens' »Tableau des Relations« hervorhebt.⁹ All diese Bedingungen wurden unter dem Begriff der »Verfassung« behandelt, ohne dass sie schon juristische Elemente im Sinne heutiger konstitutioneller Prägung bedeuteten, sondern nur eine Zustandsbeschreibung im Sinne ihrer Verfasstheit.¹⁰ Der Umschlag in die juristische Dimension des Verfassungsbegriffs ist zu untersuchen; er öffnet den Weg zur vorgegebenen Fragestellung auch für die lateinamerikanischen Staaten des 19. Jahrhunderts.

III. Methodisch dient die Vergleichung dazu, Wechselwirkungen der Gesetze und der diese bestimmenden Umstände und Verhältnisse zu

begreifen. Diese umfassten auch die »Geschichte der politischen Verhältnisse, der Verfassung, Gesetzgebung und der Cultur aller Zeiten und Völker« im Sinne einer »Universalgeschichte«.¹¹ Diese Vergleichsstrategie¹² war keineswegs auf Deutschland oder Europa beschränkt, sondern zielte aus der »Idee und Nothwendigkeit einer Universaljurisprudenz« z. B. bei J. P. A. Feuerbach auf die Sammlung aller Daten zur »geschichtlichen Erforschung« der Rechtssysteme: »Kein Volk, kein Stamm sei uns in dieser Hinsicht zu gering oder zu verächtlich.«¹³

IV. Diese aufklärerische wissenschaftliche Neugier wurde im 19. Jahrhundert zunehmend von utilitaristischen Wirtschafts- und Machtstaats-Interessen bewegt und überlagert. Die Wege der alteuropäischen Kolonialmächte lenkten die Blickrichtung nach Übersee, wo das Datenmaterial für Beobachtung, Systematisierung und Analyse reichlichen Stoff bot. Gemessen und verglichen wurde nach den europäischen Maßstäben, mit denen z. B. die Staatslexika die Neue Welt in den Blick nahmen. Das von Rotteck und Welcker veröffentlichte »Staats-Lexikon«¹⁴ sowie das von Bluntschli und Brater herausgegebene »Staats-Wörterbuch«¹⁵ bieten dafür repräsentative Beobachtungen und Bewertungen. Die europäische Sicht verbindet sich mit philanthropischen Ambitionen und sucht ein »System der Colonien« zu entwickeln. Dieses »System« wird erst dann als gegeben angesehen, wenn alle Tatsachen geordnet und unter »allgemeine Grundsätze« gebracht werden konnten.¹⁶ Aus dem historischen Befund zu den alteuropäischen Kolonialmächten Griechenland und Rom entnimmt Weitzel, dass entsprechend dem »Charakter« dieser Regierungen, ihrer »Kultur« und »Institutionen« auch die Kolonien eine ähnliche bis gleiche Gestalt annahmen. Seit 1810 konsta-

6 Vgl. MOHNHAUPT (1982) 223 f.; RASSEM, STAGL (1980).

7 RICARD (1781) Introduction.

8 PHILIPPI (1771) 1–5.

9 HEEREN (1809) 4, der dem Werk von MARTENS (1801) »einen ausgezeichneten Werth zusichert«, weil er »stete Rücksicht auf Handel und Colonien genommen« habe.

10 Dazu MOHNHAUPT (2002) 71–75.

11 So z. B. MÜHLENBRUCH (1807) 485.

12 Vgl. MOHNHAUPT (1997) 1–25 (21 f.).

13 In FEUERBACH (1853) 399.

14 ROTTECK, WELCKER, Staats-Lexikon 1834–1843; DIES., Das Staats-Lexikon 1845–1848.

15 BLUNTSCHLI, BRATER, Staats-Wörterbuch (1857–1870).

16 So WEITZEL (1846) 275.

tiert er einen stetigen Emanzipationsprozess der Kolonien vom spanischen Mutterland: »Die Colonien erklärten ihre Unabhängigkeit und gaben sich freie Verfassungen.«¹⁷ Nur indirekt werden als Verfassungsziele der »Schutz des Eigentums« und die »Sicherheit der Person« erkennbar. Hier lagen verfassungsrechtliche Kernprobleme in den europäischen Mutterländern, die wiederum auf die Kolonien ausstrahlten: »Was konnte ein Staatsrecht, eine Verfassung (den) Colonisten geben, die dem eigenen Bürger, dem Unterthan so wenig gab?«¹⁸ Daraus folgte aus ungebrochenem Fortschrittsglauben, dass »jeder Herr in seinem Hause sein wird ... Dahin wird, dahin muß es kommen.« Insofern finden auch europäische Verfassungsfragen ihre Widerspiegelung in den Kolonien.

Unter den südamerikanischen Kolonien und werdenden Staaten sind vor allem Mexiko und Brasilien behandelt. Besonders Brasilien als der einzige Staat Südamerikas, dessen »politische Cultur« nicht auf »spanischer Grundlage« beruhe, verdiene die »Aufmerksamkeit der Staatsphilosophen ... auf sich zu ziehen.«¹⁹ Staatsorganisatorisch interessierte an der Verfassung von 1824 das Verhältnis zwischen »Provinzialsystem« und Zentralverwaltung.²⁰ Die Sympathien gehören in Rotteck-Welckers »Staats-Lexikon« dem liberalistischen »Föderativsystem«, das nach 1824 jedoch nur durch Einzelgesetze, nicht aber durch »eine allgemeine Fundamentalgesetzgebung« angestrebt worden sei.²¹ Die »monarchische Regierung« Brasiliens wird angesichts seiner anarchischen Strukturen »im Gegensatz zu den gebildeteren, belebteren, bewegteren Republiken des übrigen Südamerika« als eine »Bürgerschaft der Ruhe des Staates« angesehen.²² Wie im Ancien Régime wird der monarchischen Staatsform die größte Fähigkeit zugesprochen, damit das riesige Land »durch den

Bestand der Zentralregierung noch zusammengehalten« wird.²³ Umgekehrt halten die Liberalen Rotteck und Welcker für das riesige Mexiko das »Centralisierungsprinzip in jenen ungeheuren Räumen« für »nicht gerechtfertigt« und den »definitiven Sieg des Föderalismus« für voraussehbar.²⁴ Das war eine Frage der Raumbeherrschung durch Staatsorganisationsrecht im Rahmen der Verfassung und der europäischen Verfassungserfahrungen auf dem alten Kontinent. Angesichts der »schwankenden politischen Zustände« und der »wechselnden Episoden der Revolutionen« – namentlich in Mexiko – galten »Freiheit und praktische Ausübung republikanischer Institutionen« dort als »undenkbar.«²⁵ Der Grund wurde im Mangel jeglicher Bildung der indianischen Bevölkerung und in der »niederen Entwicklungsstufe« der südamerikanischen Länder gesehen. 1824 war in Mexiko zwar die republikanische Verfassung gesichert worden; »nun aber fehlte überall das republikanische Volk.«²⁶ Staatlichkeit und Verfassungen waren aus europäischer Sicht noch eine »Welt des Werdens, eine Welt der Versuche im größten Maßstab. Es fehlt dort aller geschichtlicher Boden.«²⁷ Das war auch im Hinblick auf die USA gesagt, bei denen – wie auch bei den südamerikanischen Staaten – noch ein »Kolonialcharakter« konstatiert wurde.

Diese Beobachtungen folgten der »longue durée« eigener europäischer Entwicklung, so dass immer wieder auch antike Beispiele von Aufstieg und Verfall in der griechischen und römischen Staatenwelt als historische Parallelbetrachtung eingeflochten werden. Einflüsse, die von den europäischen Kolonialmächten Spanien, Portugal, England auf die amerikanischen Welten ausgingen, wurden gesehen, aber nicht näher benannt. Sie zu konkretisieren ist eine »europäische« Forschungsfrage. Umgekehrt wird die

17 WEITZEL (1846) 280.

18 WEITZEL (1846) 283.

19 ROTTECK, WELCKER, Staats-Lexikon II (1835) 710.

20 BLUNTSCHLI, BRATER, Staats-Wörterbuch II (1857) 224.

21 ROTTECK, WELCKER, Staats-Lexikon II (1835) 717.

22 ROTTECK, WELCKER, Staats-Lexikon II (1835) 717.

23 BLUNTSCHLI, BRATER, Staats-Wörterbuch I (1857) 188.

24 ROTTECK, WELCKER, Staats-Lexikon X (1840) 562.

25 BLUNTSCHLI, BRATER, Staats-Wörterbuch VI (1861) 622 (Mexiko).

26 BLUNTSCHLI, BRATER, Staats-Wörterbuch I (1857) 188.

27 BLUNTSCHLI, BRATER, Staats-Wörterbuch I (1857) 194.

Rückwirkung der »neuen Welt« auf die »alte Welt« durch den Handel anerkannt; aber vor allem – bezogen auf die USA – »wirkt Amerika auf Europa durch seine Ideen von demokratischer Freiheit und Gleichheit zurück«. ²⁸

Neuerdings ist für Brasilien die grundsätzliche Frage gestellt worden, ob die Gedankenwelt europäischen Verfassungsverständnisses überhaupt auf die brasilianische Gesellschaft übertragbar sei. ²⁹ Für das 19. Jahrhundert war das eine Frage der Kultur, Bildung und der historischen Empirie. Heute drängt jedoch die soziologische Komponente der Fragestellung in den Vordergrund des Analysebedarfs im heute sogenannten »Laboratorio Atlantico«. ³⁰

V. Überprüft man Verfassungs-Sammlungen des 19. Jahrhunderts, so beschränken sich diese in der Regel auf den europäischen Raum – oft unter Einschluss der USA. Die Verfassungsentwicklung in den »beiden« Amerikas wurde aber aufmerksam verfolgt. Pölitz betont bereits 1820, dass »das repräsentative System in Europa ... bereits jenseits des Weltmeeres in beiden Theilen Amerikas ... die weiteste Verbreitung« gefunden habe. ³¹ 1825 bekundet er seine Absicht, im 5. Band »die sämtlichen Verfassungen des amerikanischen Staatensystems« sowie »die von Hayiti, Columbia, Buenos Ayres, Brasilien etc. in teutschen Übersetzungen aufzustellen«. ³² Diese Absicht ist jedoch nicht verwirklicht worden. Auch Dufau/Duvergier/Guadet beziehen ausdrücklich in ihre ab 1821 veröffentlichte »Collection des constitutions« die »deux Amériques« mit ein. ³³ Schubert veröffentlicht 1848 und 1850 »Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze« Europas, der USA »und Brasiliens«, ohne jedoch die brasilianische Verfassung in die beiden Bände aufgenommen zu haben. Er begründet dies als »Folge der jüngsten Zeitereignisse«,

womit er die Revolutionen von 1848 meinte. ³⁴ Südamerika war auf der Verfassungs-Landkarte präsent. Schubert betont, dass »bei allen politischen Untersuchungen und Verhandlungen die Verpflichtung gesteigert (sei), die Grundgesetze der Völker und Staaten genauer kennen zu lernen ...«. ³⁵ Diese Worte wirken wie eine späte Einlösung der auf Vergleichung abzielenden Forderungen im späten 18. Jahrhundert. Ende des 19. Jahrhunderts veröffentlichte Daresté in seiner Sammlung der »Constitutions modernes« allein 18 südamerikanische Verfassungen oder bibliographische Hinweise auf diese neu etablierte Verfassungs-Welt. ³⁶

VI. Aus diesem Befund folgen Forschungsaufgaben, die den allgemeinen Kulturvergleich auch auf die Ebene des Rechts übertragbar machen. Für die Privatrechtsgeschichte hatte z. B. Erich Genzmer in den frühen 60er Jahren des 20. Jahrhunderts als Inspirator der Gründung des »Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte« den Forschungsrahmen für Vergleichung und Vereinheitlichung weit über Europa hinaus abgesteckt. Territoriale und kontinentale historisch bedingte Grenzen wurden als kulturelle/rechtskulturelle Aufgabe zu ihrer Überwindung gesehen: »Zugleich erhebt sich die Aufgabe, zu einer Annäherung des kontinentaleuropäischen, südamerikanischen und japanischen Rechts (>civil law<) und Rechtsdenkens einerseits und des anglo-amerikanischen >common law< mit seinem ganz andersartigen Rechtsdenken andererseits vorzuschreiten.« ³⁷ Wie die allgemeine Kulturgeschichte der »europäisch-überseeischen Begegnung« – wie sie z. B. Bitterli praktiziert hat – die Formen der »Begegnung« nach Kultur-Berührung, -Kontakt, -Zusammenstoß, Akkulturation und Kulturverflechtung untersucht, ³⁸ verspricht eine solche Methode der Beobachtung und Un-

28 BLUNTSCHLI, BRATER, Staats-Wörterbuch I (1857) 195 f.

29 NEVES (1992) 1 f.

30 Vgl. das Themenheft »Il laboratorio atlantico. Storia e storiografia costituzionale«, in: *Giornale di storia costituzionale* 17/1 (2009).

31 PÖLITZ 3. Theil (1820) Vorrede IX.

32 PÖLITZ 4. Theil (1825) Vorrede IV.

33 DUFAU, DUVERGIER, GUADET (1821–1830); die Bände waren mir leider nicht zugänglich.

34 SCHUBERT (1848–1850) Vorwort V.

35 SCHUBERT (1848–1850) Vorwort I.

36 DARESTE DE LACHAVANNE II, 475 ff.

37 Zitiert nach SCHÄFER (2009) 534.

38 Vgl. BITTERLI 81–179.

tersuchung auch für den Verfassungsvergleich Alteuropas mit den überseeischen Staaten Erkenntnisgewinn. Geradlinige Rezeptions- und Transferverläufe werden sich nicht aufdecken lassen. Eine an den kulturellen und rechtskulturellen Milieus orientierte differenzierte »Beobachtung« wird notwendig sein. Bereits die in den durchgesehenen »Staats-Lexika« benutzten »europäischen« Kriterien für Verfassungs- und Staatsbeobachtung bieten dafür wichtige Fragestellungen. Differenzierungen zwischen den einzelnen Staaten je nach den unterschiedlichen »Mutterländern« sind geboten. Das unterschiedliche Normen- und Verfassungsverständnis ist zu untersuchen. Die Konstituierung, Rekonstruk-

tion und Identifizierung der Begriffe zwischen den transatlantischen Fronten müssen aufgehellt werden. Zu fragen ist, welche Mutationen die europäischen Maßstäbe und Begriffe für die Beurteilung von Gesellschaft und Recht auf ihren neuen Anwendungsfeldern in Übersee erfahren haben; welche Bedeutung besitzt noch die aus der alteuropäischen »ius commune«-Tradition entwickelte Rechtsquellenlehre in den südamerikanischen »Verfassungs«-Staaten, vor allem im Hinblick auf ihre kanonistischen Wurzeln?

Das sind »europäische« Fragen, die auch »südamerikanische« Antworten erfordern.

Heinz Mohnhaupt

Literatur

- BITTERLI, URS, Die »Wilden« und die »Zivilisierten«. Grundzüge einer Geistes- und Kulturgeschichte der europäisch-überseeischen Begegnung, München 1991
- BLUNTSCHLI, J. C. und K. BRATER (Hg.), Deutsches Staats-Wörterbuch I–XI, Stuttgart und Leipzig 1857–1870
- DARESTE DE LACHAVANNE, FRANÇOIS-RODOLPHE, Les constitutions modernes. Recueil des constitutions actuellement en vigueur dans les divers états d'Europe, d'Amérique et du monde civilisé I–II, Paris 1883
- DE BAETS, ANTOON, Eurocentrism, in: Encyclopedia of Western Colonialism since 1450, hg. von THOMAS BENJAMIN, Vol. 1, Detroit u. a. 2007
- DUFAU, PIERRE ARMAND, J. B. DUVERGIER, J. GUADET, Collections des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques, avec des précis offrant l'histoire des libertés et des institutions politiques chez les nations modernes I–VII, Paris 1821–1830
- ETTE, OTTMAR, Europa als Bewegung. Zur literarischen Konstruktion eines Faszinosums, in: Europa: Einheit und Vielfalt ..., hg. von DIETER HOLTSMANN, PETER RIEMER, Münster 2001
- FEUERBACH, LUDWIG ANDREAS, Biographischer Nachlaß II, Leipzig 1853
- HEEREN, HERMANN ARNOLD LUDWIG, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonien, Göttingen 1809
- MARTENS, G. F. DE, Tableau des Relations extérieures des puissances de l'Europe tant d'entre elles qu'avec d'autres états dans les diverses parties du globe, Berlin 1801
- MOHNHAUPT, HEINZ, »Europa« und »ius publicum« im 17. und 18. Jahrhundert, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing, hg. von CHRISTOPH BERGFELD u. a., Frankfurt a. M. 1982
- DERS., Vergleichende Beobachtung von Staat, Gesellschaft und Recht im 18. Jahrhundert als Vorform moderner Rechtsvergleichung, in: Comparative Law, Vol. 14, Nihon University Tokyo 1997
- DERS., Verfassung I, in: DERS. und DIETER GRIMM, Verfassung. Geschichte des Begriffs, 2. Aufl. Berlin 2002
- MÜHLENBRUCH, CHRISTIAN FRIEDRICH, Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie des positiven in Deutschland geltenden Rechts, Rostock, Leipzig 1807
- NEVES, MARCELO, Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne. Eine theoretische Betrachtung und eine Interpretation des Falls Brasilien, Berlin 1992
- PHILIPPI, JOHANN ALBRECHT, Der vergrößerte Staat, Berlin 1771
- PÖLITZ, KARL HEINRICH LUDWIG, Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, 3. Theil, Leipzig 1820, 4. Theil, Leipzig 1825
- RASSEM, MOHAMMED, JUSTIN STAGL (Hg.), Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16.–18. Jahrhundert, Paderborn u. a. 1980
- RICARD, SAMUEL, Traité Général du Commerce I, Amsterdam 1781
- ROTTECK, CARL VON und CARL WELCKER (Hg.), Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften I–XV, Altona 1834–1843
- DIES., (Hg.), Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände I–XII, Altona 1845–1848
- SCHÄFER, FRANK F., Visionen und Wissenschaftsmanagement. Die Gründung eines Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2009, 517–535
- SCHUBERT, FRIEDRICH WILHELM (Hg.), Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens, welche gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechtes in diesen Staaten bilden I–II, Königsberg 1848–1850
- WEITZEL, J., Colonien in: ROTTECK, WELCKER, Das Staats-Lexikon III (1846)